

Satzung

der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Baden-Württemberg e.V.

In der Fassung vom
11. Oktober 2012

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name und Sitz des Vereins.....	3
§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins.....	3
§ 3 Regionale Arbeitsgemeinschaft.....	4
§ 4 Gemeinnützigkeit.....	5
§ 5 Mittel des Vereins.....	5
§ 6 Mitgliedschaft.....	5
§ 7 Organe des Vereins.....	6
§ 8 Mitgliederversammlung.....	6
§ 9 Vorstand.....	7
§10 Geschäftsführender Vorstand.....	8
§ 11 Geschäftsjahr, Geschäftsstelle.....	8
§ 12 Auflösung und Anfallberechtigung.....	9
§ 13 Inkrafttreten.....	11

Die in der Satzung verwendete männliche Form der Bezeichnung von Funktionen und Personen gilt gleichermaßen für die weibliche Form.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen „Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Baden-Württemberg e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Stuttgart.
- (3) Der Verein ist als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister des Amtsgerichtes Stuttgart unter VR 6662 eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein ist der Zusammenschluss der Träger der Werkstätten für behinderte Menschen mit deren angegliederten Förderstätten und Integrationsunternehmen in Baden-Württemberg. Er vertritt die Interessen dieser Einrichtungen und der dort beschäftigten und betreuten behinderten Menschen. Er fördert alle Maßnahmen und Einrichtungen, die eine wirksame Hilfe für behinderte Menschen und deren Eingliederung in das Arbeitsleben bedeuten mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen in der Entwicklung ihrer Individualität zu unterstützen und ihre Teilhabe an einem gleichberechtigten Leben in der Gemeinschaft und am Arbeits- und Erwerbsleben zu fördern. Auf der Grundlage der fachlichen Erfordernisse und einschlägigen rechtlichen Vorschriften gehört dazu auch, die Aufgaben und Leistungen der Einrichtungen aufeinander abzustimmen und ihre Leistungsfähigkeit im Interesse behinderter Menschen zu verbessern.
- (2) Aufgaben der Landesarbeitsgemeinschaft sind die Vertretung, Beratung, Unterstützung und Koordinierung ihrer Mitglieder in allen relevanten Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere:
 - a. Anregung und Maßnahmen zur Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen und der Qualitätsentwicklung,
 - b. Informationen über aktuelle Entwicklungen sowie Sammlung und Austausch von Erfahrungen,
 - c. Einflussnahme auf die Entwicklung von Konzeptionen der Einrichtungen sowie Erarbeitung entsprechender Empfehlungen und Richtlinien zu deren Verwirklichung,
 - d. Einwirkung auf die landesrechtliche Gesetzgebung und Unterstützung bei rechtlichen Auseinandersetzungen von grundsätzlicher Bedeutung,
 - e. Hilfestellung und Vermittlung von Hilfen bei Gründung, Planung, Errichtung, Ausstattung, Organisation und Betriebsführung der Einrichtungen,
 - f. Unterstützung der Mitglieder bei der Tätigkeit der Werkstatträte,
 - g. Durchführung von Vorträgen , Kursen und anderen Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art,
 - h. Öffentlichkeitsarbeit,

- i. Mitwirkung in der Bundesarbeitsgemeinschaft Werkstätten für Behinderte Menschen e.V..
- (3) Der Verein führt Maßnahmen und Veranstaltungen durch, die geeignet sind, diese Aufgaben zu erfüllen. Die Mitglieder werden in geeigneter Weise und regelmäßig über die Vereinsaktivitäten und deren Ergebnisse informiert.

§ 3 Regionale Arbeitsgemeinschaften

- (1) Die Werkstätten für behinderte Menschen, deren Rechtsträger in der Landesarbeitsgemeinschaft Mitglied sind (§ 6 Abs. 1), bilden in Baden-Württemberg nachstehende 12 regionale Arbeitsgemeinschaften:

Bodensee-Oberschwaben	Neckar-Alb
Donau-Iller	Ost-Württemberg
Franken	Rhein-Neckar
Hochrhein-Bodensee	Schwarzwald-Baar-Heuberg
Mittlerer Neckar	Südl. Oberrhein
Mittlerer Oberrhein	Nordschwarzwald

- (2) Aufgaben der regionalen Arbeitsgemeinschaften sind die Beratung und Koordinierung ihrer Mitglieder in allen einrichtungsrelevanten Angelegenheiten auf regionaler Ebene. Hierzu gehören insbesondere:
- a. Information über aktuelle Entwicklungen sowie Sammlung und Austausch von Erfahrungen,
 - b. Öffentlichkeitsarbeit,
 - c. Mitwirkung in der Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen Baden-Württemberg e.V., insbesondere der regelmäßige Austausch über Themen, die im Landesvorstand der Landesarbeitsgemeinschaft behandelt werden.
- (3) Die regionalen Arbeitsgemeinschaften führen Maßnahmen und Veranstaltungen durch, die geeignet sind, diese Aufgaben zu erfüllen.
- (4) Aus der Mitte der Mitglieder der regionalen Arbeitsgemeinschaft sind ein Vorsitzender sowie ein stellvertretender Vorsitzender zu wählen. Der Vorsitzende nimmt die Rechte in der Landesarbeitsgemeinschaft wahr, in der Region Mittlerer Neckar gleichzeitig auch dessen Stellvertreter.¹ Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Wahl erfolgt in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Zu der Sitzung, in der die Wahl stattfindet, wird vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen eingeladen. Bei Vakanz von Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz erfolgt die Einladung durch den geschäftsführenden Vorstand nach §10. Die Frist beginnt mit der Versendung der Einladung. Das Ergebnis der Wahl wird in einem vom Versammlungsleiter unterschriebenen Protokoll festgehalten und der Geschäftsstelle nach §11 zugeleitet.

¹ Diese Sonderregelung wird aufgrund der Vielzahl der in dieser Region befindlichen Werkstätten nach einer schon länger zurückliegenden Beschluss der LAG praktiziert. Die Aufteilung der Region als Alternative wurde seinerzeit nicht gewünscht.
LAG:WfbM Baden-Württemberg
Vereinsatzung vom 11. Oktober 2012

- (5) Die Einzelheiten der Arbeit in der Arbeitsgemeinschaft werden von den Mitgliedern der jeweiligen Region in einer Geschäftsordnung geregelt. Diese darf nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Die Geschäftsordnung ist der Geschäftsstelle nach § 11 zuzuleiten.

§ 4 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Daneben ist er als Dachverband für andere steuerbegünstigte Körperschaften tätig. Der Verein fördert die Volks- und Berufsbildung, das Wohlfahrtswesen und die unterstützende Begleitung von Menschen mit Behinderung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Der Vorstand kann eine Tätigkeitsvergütung erhalten.

§ 5 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Mitgliedsbeiträge sowie sonstige Einnahmen und Zuwendungen.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können sein:
- Träger von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen in Baden-Württemberg mit sämtlichen dazugehörigen WfbM.
 - Spitzenverbände der Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg und sonstige in Baden-Württemberg landesweit tätigen Verbände, denen Träger von Werkstätten für behinderte Menschen angeschlossen sind.
- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung und Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Mitgliedschaft endet durch:
- freiwilligen Austritt, wobei die Erklärung schriftlich gegenüber dem Vorstand abzugeben ist,
 - durch Ausschluss durch den Vorstand, gegen den binnen eines Monats nach Zustellung Widerspruch an die Mitgliederversammlung möglich ist,
 - Wegfall der Voraussetzung nach § 6 Abs. 1.
- (3) Wer ausscheidet hat keinen Anspruch gegen das Vereinsvermögen, auch nicht auf Auseinandersetzung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand sowie der geschäftsführende Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangt.
- (3) Die Einberufung erfolgt jeweils durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt mit der Versendung der Einladung.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes und der geprüften Jahresrechnung,
 - b) die Entlastung des Vorstandes, und des geschäftsführenden Vorstandes,
 - c) die Wahl der Vorstandsmitglieder nach § 9 Abs. 1c,
 - d) die Wahl des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes (§ 9 Abs. 2, § 10),
 - e) Beschluss über die Vergütung aller Vorstandsmitglieder. Die Vergütung für einzelne Vorstandsmitglieder aus besonderem Anlass erfolgt durch den Geschäftsführer im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans (sh. § 11 Abs. 5).
 - f) Beschluss des Haushaltsplans für das kommende Wirtschaftsjahr,
 - g) die Bestellung von 2 Abschlussprüfern,
 - h) die Festsetzung des jährlichen Mitgliedsbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes,
 - i) die Behandlung von Widersprüchen bei Aufnahmeanträgen und Anschlussverfahren,
 - j) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
- (5) Jedes Mitglied kann Anträge zur Behandlung in der Mitgliederversammlung stellen. Sie sind dem Vorstand spätestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorzulegen. Eilanträge sind ohne eine Frist zulässig. Über die Annahme zur Behandlung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (6) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.
- (7) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. Für die Auflösung des Vereins ist jedoch eine Stimmenmehrheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich. Die Wahlen nach § 8 Absatz 4c) und d) erfolgen in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus mindestens 21 und höchstens 24 Mitgliedern. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind:
 - a) die 12 gewählten Vorsitzenden der Regionen, sowie der stellvertretende Vorsitzende der Region Mittlerer Neckar,
 - b) je ein Vertreter der/des
 - Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstatträte,
 - Caritasverbandes für die Erzdiözese Freiburg e.V.,
 - Caritasverbandes der Erzdiözese Rottenburg-Stuttgart e.V.,
 - Diakonischen Werks der evang. Landeskirche Baden e.V.,
 - Diakonischen Werks der evang. Kirche in Württemberg e.V.,
 - Landesverbandes Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e.V.,
 - sowie zwei Vertretern des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Baden-Württemberg e.V.
 - c) bis zu drei von der Mitgliederversammlung gewählte Vorstandsmitglieder.
- (2) Der Vorsitzende und bis zu 4 Stellvertreter werden aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie bilden gleichzeitig den geschäftsführenden Vorstand nach § 10.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre.
- (4) Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - b) Einladung zur Mitgliederversammlung
 - c) Beratung von Grundsatzfragen,
 - d) Entscheidung über die strategische Ausrichtung des Vereins und Festlegung von Zielen und Schwerpunkten der Arbeit des Vereins im Rahmen der in § 2 genannten Aufgaben,
 - e) Bildung von Ausschüssen und Initiierung von Projekten
 - f) Erstellung des Jahresberichtes
 - g) Vorbereitung des Haushaltsplans zur Empfehlung an die Mitgliederversammlung
 - h) Organisation der Wahl der Vertreter für die Delegiertenversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für behinderte Menschen e.V.,
 - i) Einbringung und Rückkopplung relevanter Themen aus den regionalen Arbeitsgemeinschaften in den Vorstand und vom Vorstand in die regionalen Arbeitsgemeinschaften.
- (5) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies wünscht. Der Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von 12 Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. In Eilfällen kann die Beschlussfassung fernmündlich oder im Umlaufverfahren per Post, Fax oder E-Mail erfolgen.
- (6) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 10 Geschäftsführender Vorstand

- (1) Im Interesse einer beweglichen und doch von mehreren Persönlichkeiten getragenen Leitung des Vereins wird ein geschäftsführender Vorstand gebildet. Ihm gehören der Vorsitzende und die Stellvertreter nach § 9 Abs. 2 an.
- (2) Vorstand i. S. d. § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorstandsvorsitzende und seine Stellvertreter. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden oder durch einen seiner Stellvertreter vertreten.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Aufgaben nach § 2, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind. Ihm obliegt insbesondere die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers sowie dessen Kontrolle. Der geschäftsführende Vorstand legt dem Vorstand Entwürfe der Jahresplanung, des Haushaltsplans und des Geschäftsberichts vor.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder dies wünscht. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig bei der Anwesenheit von 3 Mitgliedern. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Der geschäftsführende Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. In Eilfällen kann die Beschlussfassung fernmündlich oder im Umlaufverfahren per Post, Fax oder E-Mail erfolgen.
- (5) Die Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt und vom Vorsitzenden und dem Protokollführer unterschrieben.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese kann auch näheres zu Aufgaben und Befugnissen der Geschäftsstelle und des Geschäftsführers regeln.

§ 11 Geschäftsjahr, Geschäftsstelle, Geschäftsführer

- (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.
- (3) Für die Führung der Geschäfte der laufenden Verwaltung wird vom geschäftsführenden Vorstand ein hauptamtlicher Geschäftsführer bestellt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand kann den Geschäftsführer zum besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Die Befugnis des geschäftsführenden Vorstandes zur Außenvertretung nach § 26 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (5) Der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Rahmen des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsplans und der sonstigen Beschlüsse der Vereinsorgane, insbesondere der vom geschäftsführenden Vorstand erlassenen Geschäftsordnung. Er bereitet Veranstaltungen der LAG:WfbM vor und ist für deren Organisation verantwortlich.

- (6) Der Geschäftsführer nimmt an Mitgliederversammlungen sowie an Sitzungen des Vorstandes und des geschäftsführenden Vorstandes mit beratender Stimme teil. Er koordiniert die Arbeit von LAG-Arbeitsgruppen und –Projekten.
- (7) Der Geschäftsführer legt dem geschäftsführenden Vorstand rechtzeitig Vorentwürfe für Jahresplanung, Haushaltsplan und Geschäftsbericht vor.

§ 12 Auflösung und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung kann nur in einer besonders dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 7 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt, werden 2 Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstandes gemeinsam vertretungsbe-rechtigte Liquidatoren.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen zu gleichen Teilen an die folgenden als gemeinnützig anerkannten Mitglieder in ihrer Eigenschaft als steuerbegünstigte Körperschaften, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden haben.

01	Verein für Gemeindediakonie und Rehabilitation e.V.	Mannheim
02	Arbeitstherapeutische Werkstätte Mannheim gGmbH	Mannheim
03	Heidelberger Werkstätten für Menschen mit geistiger und mehrfacher Behinderung	Heidelberg
04	Rhein-Neckar-Werkstätten gGmbH	Heidelberg
05	Kurpfalzwerkstatt für Behinderte Lebenshilfe gGmbH	Wiesloch
06	Landesverband Baden-Württemberg d. Lebenshilfe e.V.	Stuttgart
07	Evangelische Heimstiftung GmbH Stephanuswerk Isny	Isny/Allgäu
08	LWV.Eingliederungshilfe GmbH	Tübingen
09	Caritasverband der Diözese Rottenburg-Stuttgart e.V.	Stuttgart
10	Stuttgarter Werkstätten der Lebenshilfe GmbH	Stuttgart
11	Diakonisches Werk Württemberg, Abtl. Behindertenhilfe	Stuttgart
12	Nikolauspflege Stuttgart	Stuttgart
13	Der Paritätische Wohlfahrtsverband Baden-Württemberg e.V.	Stuttgart
14	Neckartalwerkstätten des Caritasverbandes für Stuttgart e.V.	Stuttgart
15	Rehabilitationszentrum Rudolf-Sophien-Stift gGmbH	Stuttgart
16	Behindertenzentrum Stuttgart e.V.	Stuttgart
17	Karl-Schubert-Gemeinschaften e.V.	Filderstadt
18	Gemeinnützige Werk- und Wohnstätten GmbH Zentralverwaltung	Gärtringen
19	Werkstatt für Behinderte Leonberg gGmbH	Leonberg
20	Paulinenpflege Winnenden e.V.	Winnenden
21	Diakonie Stetten e.V.	Waiblingen
22	Theo-Lorch-Werkstätten gGmbH	Ludwigsburg

23	Schwarzwaldwerkstatt Dornstetten GmbH	Dornstetten
24	Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Auenhof	Neulingen-Bauschlott
25	ZAW Lebenshilfe Zollernalb Werk- und Wohnstätten gGmbH	Bisingen
26	Caritasverband im Landkreis Sigmaringen e.V.	Sigmaringen
27	Mariaberger Heime e.V.	Gammertingen
28	Vinzenz von Paul Hospital gGmbH	Rottweil
29	Samariterstiftung Nürtingen	Nürtingen
30	Behindertenförderung Linsenhofen e.V.	Oberboihingen
31	BruderhausDiakonie Stiftung Gustav Werner und Haus am Berg	Reutlingen
32	Freundeskreis Mensch e.V.	Gomaringen
33	Lebenshilfe Göppingen e.V.	Heiningen
34	Stiftung Haus Lindenhof Einrichtung für Behinderte und alte Menschen	Schwäbisch Gmünd
35	W.E.K. Werkstätten Esslingen-Kirchheim gGmbH	Esslingen
36	Filderwerkstatt des REHA-Vereins	Neuhausen
37	Beschützende Werkstätte Heilbronn e.V.	Heilbronn
38	Arbeits- und Wohnstätten GmbH Therapeutikum	Heilbronn
39	Bundesverband Selbsthilfe Körperbehinderter e.V.	Krautheim
40	Evangelische Stiftung Lichtenstern	Löwenstein
41	Sozialtherapeutische Gemeinschaft Weckelweiler e.V.	Kirchberg (Jagst)
42	Johannes-Diakonie Mosbach	Mosbach
43	Kraichgau-Werkstatt für Behinderte	Sinsheim
44	Caritasverband e.V. Reha-Werkstatt	Pforzheim
45	Lebenshilfe Pforzheim Enzkreis e.V.	Pforzheim
46	Diakonisches Werk der ev. Landeskirche in Baden e.V.	Karlsruhe
47	Hagsfelder Werkstätten und Wohngemeinschaften Karlsruhe gGmbH	Karlsruhe
48	Lebenshilfe Kreisvereinigung Bühl e.V.	Sinzheim
49	Lebenshilfe e.V. Murgtal-Werkstätten	Gaggenau-Ottenau
50	Lebenshilfe für Menschen mit Behinderungen Bezirk Bruchsal-Bretten e.V.	Bruchsal
51	gGesellschaft zur Förderung psychisch Kranker mbH	Offenburg
52	Albert-Schweitzer Werkstätten und Wohneinrichtungen Offenburg ASW+ W gGmbH	Offenburg
53	Hanauerland Werkstätten-Diakonie Kork	Kehl-Kork
54	WfB Haslach gGmbH Anerkannte Werkstätten für Menschen mit Behinderung im Kinzig- und Elztal	Haslach
55	Lebenshilfe e.V. Ortsverein Villingen-Schwenningen	Villingen-Schwenningen
56	Caritasverband Singen-Hegau e.V.	Singen
57	Caritasverband Konstanz Seewerk	Radolfzell

58	Lebenshilfe Landkreis Tuttlingen gGmbH	Tuttlingen
59	Stiftung St. Franziskus Heiligenbronn	Schramberg-Heiligenbronn
60	REHA-Verein zum Aufbau sozialer Psychiatrie e.V.	Freiburg
61	Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V.	Freiburg
62	Am Bruckwald Lebens- und Arbeitsgemeinschaft	Waldkirch
63	Caritasverband Freiburg-Stadt e.V., Referat Behindertenhilfe	Freiburg
64	Christopherus-Gemeinschaft e.V.	Müllheim
65	Lebenshilfe für geistig Behinderte Kreisvereinigung Lörrach e.V.	Lörrach
66	St. Josefshaus Hertel Betriebs GmbH	Rheinfeldern
67	Caritaswerkstätten Hochrhein gGmbH	Waldshut-Tiengen
68	Reha-Zentrum CHRISTIANI	Albrück-Schachen
69	Heim Pflingstweid e.V.	Tettngang
70	St. Gallus-Hilfe gGmbH	Meckenbeuren
71	Oberschwäbische Werkstätten gGmbH	Ravensburg
72	Integrationswerkstätten Oberschwaben gGmbH	Weingarten
73	Die Zieglerschen - Behindertenhilfe gGmbH	Wilhelmsdorf
74	St. Elisabeth Stiftung Heggbacher Werkstattverbund	Laupheim
75	Sprungbrett-Werkstätten gGmbH	Kisslegg
76	Lebens- und Arbeitsgemeinschaft Lautenbach e.V.	Herdwangen-Schönach
77	Camphill Werkstätten Lehenhof gGmbH	Deggenhausertal
78	Donau-Iller-Werkstätten gGmbH	Ulm
79	Weissenauer Werkstätten	Ravensburg
80	Trägerverein Werkstatt für psychisch Kranke im Landkreis Heidenheim e.V.	Heidenheim
81	Heidenheimer gem. Werkstätten und Wohnheime HWW gGmbH	Heidenheim
82	Caritasverband im Tauberkreis e.V.	Tauberbischofsheim
83	Camphill Werkstätten Hermannsberg gGmbH	Heiligenberg
84	Lebenshilfe im Kreis Rottweil gGmbH	Schramberg
85	Neckarwerkstätten Sulz GmbH	Sulz
86	Gemeindepsychiatrisches Zentrum Friedrichshafen GmbH	Friedrichshafen
87	Caritaswerkstatt Weinheim	Weinheim

(3) Die Mitglieder haben die Gemeinnützigkeit nachzuweisen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Satzung wurde am 16. November 2000 in der Mitgliederversammlung beschlossen und trat am gleichen Tag in Kraft. Gleichzeitig hat die Geschäftsordnung der nicht rechtsfähigen ehemaligen „Landesarbeitsgemeinschaft der Werkstätten für Behinderte in Baden-

Württemberg“ in der geänderten Fassung vom 25. Oktober 1984 ihre Gültigkeit verloren.
Die Satzung vom 16. November 2000 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 30. Oktober 2003 geändert.
Die Satzung in der Fassung vom 30. Oktober 2003 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 19. November 2009 geändert.
Die Satzung in der Fassung vom 19. November 2009 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15.05.2012 geändert.
Die Satzung vom 15. Mai 2012 wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11. Oktober 2012 geändert.

Stuttgart, den 11. Oktober 2012



Egon Streicher
Vorsitzender



Christa Grünenwald
Geschäftsführerin